

der R. u. K. Militärverwaltung in dem
besetzten Gebiet Polens.

Verfahren.

In administrativen Angelegenheiten geht der Instanzenzug regelmäßig von der Gemeinde an das Kreiskommando, das als zweite Instanz immer endgültig, als erste Instanz unter Offenlassung des Rekurses an das Generalgouvernement entscheidet. Bei diesem schließt der ordentliche Instanzenzug in allen Fällen ab.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren vor den Gerichten der Kreis-kommandos als Militärgerichten nach der Militärstraf-prozessordnung (Feldverfahren).

In sonstigen strafgerichtlichen und in zivilgerichtlichen Angelegenheiten sind für das Verfahren die Gesetze des Landes maßgebend.

Bei Führung der Administration im Okkupations-gebiete gilt Gerechtigkeit und Unparteilichkeit als oberster Grundsatz. Keine politische Richtung soll verfolgt oder begünstigt, es soll nur objektiv antizipiert werden.

Bei der gesamten Ausübung der Verwaltung soll einerseits mit aller Tatkraft und Umsicht für die Wahrung der Interessen der Kriegsführung und der Wehrmacht Sorge getragen, andererseits aber in der Bevölkerung nicht nur die Achtung vor der Rechtsschaffenheit und der Autorität der Verwaltung, sondern auch das Vertrauen in ihr Wohlwollen und ihre Gerechtigkeit geweckt und gesichert werden, damit schon die gegenwärtige Okkupation die Befreiung aus drückenden Verhältnissen, den Einzug von Ordnung und Gerechtigkeit bedeute und als Wohltat für das Volk empfunden werde.

Sprache.

Die Amtssprache der k. u. k. Kommandos — einschließlich der ihnen zugeteilten staatlichen Zivilorgane — ist die Dienst-sprache des k. u. k. Heeres.

Im Verkehr mit polnischen Parteien ist die polnische Sprache zu gebrauchen.

Öffentliche Kundmachungen erfolgen in beiden Sprachen.

Gemeinden und Gemeindegerechten ist die Festsetzung der polnischen oder der deutschen Sprache als Amtssprache und des Umfangs, in dem die andere Sprache gebraucht wird, freigestellt.

Anbringen und Zuschriften in polnischer oder in deutscher Sprache müssen unterschiedslos in Behandlung genommen werden.

Dieselben Begünstigungen, die der polnischen Sprache zuteil werden, werden bei Einrichtung der Verwaltung in ukrainischen Gegenden auch der ukrainischen Sprache gewährt. Es wird Vor-sorge getroffen, daß auch mit ukrainischen Parteien in ihrer Sprache verkehrt werde und daß die Einwohner ukrainischer Gemeinden vor den k. u. k. Kommandos und Behörden jederzeit in ihrer Sprache ihr Recht suchen und finden können. Hiemit wird auch der Gebrauch der kyrillischen Schriftzeichen zugestanden, der in den ausschließlich polnischen Gegenden gleichzeitig mit dem Gebrauche der russischen Sprache ausgeschlossen worden ist.

Der Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß obiges Verordnungsblatt, welches nicht in regelmäßigen Zeiträumen, sondern nach Bedarf erscheint, von nun an beim Postzeitungsamt I in Wien, Hauptpostgebäude (1. Bezirk, Postgasse 10), sowie bei allen Postämtern um den Preis von 1 K. 40 S. für 20 aufeinanderfolgende Stücke bestellt werden kann. Bisher sind die Stücke I bis VIII erschienen.